

(Ein Millionenprozeß vor dem Zivillandesgerichte.) Vor einem Senat des Zivillandesgerichtes unter Vorsitz des O. N. W e h l i wurde gestern über einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von 1½ Millionen Kronen verhandelt, den der Private Friß Reininghaus in Zürich gegen die Erben seines Oheims und Mitvormundes Johann Peter Reininghaus und seines Großvaters Ad. Jg. Mautner erhoben hat. Als Beklagte erscheinen die Großindustriellen Viktor und Georg Mautner N. v. Markhof, die Private Eleonore Baronin Wächter, die Ministerialrätsgattin Johanna Baronin Mittag von Genkheim und die Private Therese v. Reininghaus in Graz. Als Nebenklägerin hatte sich die Private Friederike Zeileiz dem Prozeß angeschlossen. Der Vater des Klägers Herr Julius Reininghaus, hatte Mitte der Fünfziger Jahre, wie die Klage ausführt, das Steinfelder Industrieunternehmen (Brauerei, Preßhese- und Spiritusfabrik) gemeinsam mit seinem Bruder Johann Peter Reininghaus ins Leben gerufen und war bis zu seinem im Jahre 1862 erfolgten Ableben Gesellschafter der Firma. Nach seinem Tode bestellte das Vormundschaftsgericht Graz die Mutter zur Vormünderin der minderjährigen Kinder, den Oheim Johann Peter Reininghaus zum Mitvormund und den Großvater Ad. Jg. Mautner zum Kurator. Der Kläger behauptet nun, daß er und seine Brüder auf Betreiben und mit Zustimmung des Mitvormundes und des Kurators aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Johann Peter Reininghaus durch das Vormundschaftsgericht ausgeschieden wurden, wobei ihr Geschäftsanteil im Kapital mit 130.528 Gulden ermittelt und ausbezahlt worden sei. Durch diese Ausscheidung sei Kläger ebenso wie seine Brüder schwer geschädigt worden. Mit Rücksicht auf das spätere kolossale Aufblühen des Unternehmens berechnet der Kläger seinen Schaden mit anderthalb Millionen Kronen und begehrt Ersatz dieses Betrages von der Witwe seines Mitvormundes und den Erben des Kurators. Um 9 Uhr abends verfiendete der Vorsitzende O. N. W e h l i den Beschluß auf Ablehnung aller Betweisanträge und das Urteil auf Abweisung der Klage. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß den Kindern des Julius Reininghaus ein wirksames Recht auf Fortsetzung der Gesellschaft nicht zustand, weil Reininghaus durch Kündigung das Ende des Gesellschaftsverhältnisses herbeiführen konnte.